

14581/01 (Presse 444)

(OR. fr)

2396. Tagung des Rates

- JUSTIZ, INNERES UND KATASTROPHENSCHUTZ -

am 6. und 7. Dezember 2001 in Brüssel

Präsidenten: **Herr Marc VERWILGHEN**
Minister der Justiz

Herr Antoine DUQUESNE
Minister des Innern

des Königreichs Belgien

Internet: <http://ue.eu.int/Newsroom>
E-mail: press.office@consilium.eu.int

INHALT

TEILNEHMER	4
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL UND ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN	6
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG - RAHMENBESCHLUSS	7
EUROJUST	8
BEKÄMPFUNG DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN UND DER KINDERPORNOGRAFIE	9
HARMONISIERUNG DER STRAFEN	10
EUROPOL	11
UNTERZEICHNUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN EUROPOL UND DEN VEREINIGTEN STAATEN	11
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	12
ZUERKENNUNG ODER ABERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT	13
MANAGEMENTKONZEPT FÜR DIE GRENZKONTROLLEN	13
EURODAC-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	14
VISUMPFLICHT FÜR RUMÄNISCHE STAATSANGEHÖRIGE	15
SONSTIGES	16
– WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE ERKLÄRUNG VON SARAJEVO	16

GEMISCHTER AUSSCHUSS

VISUMPFLICHT FÜR RUMÄNISCHE STAATSANGEHÖRIGE	17
SIS II	17
– NEUE FUNKTIONALITÄTEN	17
BERICHT DES VORSITZES ÜBER DIE KONSULARISCHE ZUSAMMENARBEIT	18
STAND DER BERATUNGEN IM VISUMBEREICH	18

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

<i>JUSTIZ UND INNERES</i>	<i>I</i>
– Gemeinsame Bewertungsskala für die Gefährdung von Persönlichkeiten, die die EU besuchen - Empfehlung.....	I
– Polizeiliche Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension - Entschließung	I
– Europäische Polizeiakademie (EPA)	I
– SIRENE	I
– SISNET.....	I
– Europol - Verhandlungen über den Austausch personenbezogener Daten	II
– Ausweitung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der internationalen Kriminalität.....	II
– Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)	II
– Schengen - Katalog von Empfehlungen.....	II
– Schutz des Euro vor Fälschungen	II
– Organisierte Kriminalität in der Europäischen Union.....	II
– Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken über Sicherstellungen von Drogen und abgezwigten Grundstoffen	III
<i>AUSSENBEZIEHUNGEN</i>	<i>III</i>
– Organisation zur Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)	III

Für weitere Auskünfte: Tel. 02 285 84 15

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Herr Marc VERWILGHEN
Herr Antoine DUQUESNE

Minister der Justiz
Minister des Innern

Dänemark:

Herr Bertel HAARDER
Herr Niels PREISLER

Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration
Staatssekretär im Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und
Integration

Herr Michael LUNN

Staatssekretär im Justizministerium

Deutschland:

Herr Otto SCHILY
Herr Hansjörg GEIGER

Bundesminister des Innern
Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz

Griechenland:

Herr Philippos PETSALNIKOS
Herr Michalis CHRISOCHOÏDIS

Minister der Justiz
Minister für die öffentliche Ordnung

Spanien:

Herr Mariano RAJOY BREY
Herr Ángel ACEBES PANIAGUA

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Innern
Minister der Justiz

Frankreich:

Frau Marylise LEBRANCHU
Herr Daniel VAILLANT

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz
Minister des Innern

Irland:

Herr John O'DONOGHUE

Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

Italien:

Herr Roberto CASTELLI
Herr Claudio SCAJOLA

Minister der Justiz
Minister des Innern

Luxemburg:

Herr Luc FRIEDEN

Minister der Justiz

Niederlande:

Herr Benk KORTHALS
Herr Klaas Georg de VRIES

Minister der Justiz
Minister für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des
Königreichs

Frau Ella KALSBECK

Staatssekretärin im Justizministerium

Österreich:

Herr Dieter BÖHMDORFER
Herr Ernst STRASSER

Bundesminister für Justiz
Bundesminister für Inneres

Portugal:

Herr António COSTA
Herr Nuno SEVERIANO TEIXEIRA

Minister der Justiz
Minister des Innern

Finnland:

Herr Ville ITÄLÄ
Herr Johannes KOSKINEN

Minister des Innern
Minister der Justiz

Schweden:

Herr Thomas BODSTRÖM
Frau Gun-Britt ANDERSSON

Minister der Justiz
Staatssekretärin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für internationale Entwicklungszusammenarbeit,
Migration und Einwanderung

Vereinigtes Königreich:

Frau Angela EAGLE

Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Inneren

* * *

Kommission:

Herr António VITORINO

Mitglied

* * *

An der Tagung des Gemischten Ausschusses nahmen ferner teil:

Island:

Frau Solveig PETURSDOTTIR

Ministerin der Justiz

Norwegen:

Frau Erna SOLBERG

Ministerin der lokalen Verwaltung und der regionalen
Entwicklung

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL UND ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Der Rat hat den Entwurf für einen Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten anhand eines Gesamtkompromisses des Vorsitzes geprüft.

Nach dieser Prüfung konnte der Vorsitz feststellen, dass 14 Delegationen diesem Kompromissvorschlag zustimmen. Eine Delegation war nicht in der Lage, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

Der Kompromiss umfasst die folgenden wesentlichen Elemente:

- Einen weit gefassten Anwendungsbereich des Haftbefehls. Er führt insbesondere zu einer Übergabe ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit bei einer Liste von 32 Straftaten (siehe beigefügte Liste, S. 19), sofern diese Straftaten im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 3 Jahren bedroht sind.
- Eine Territorialitätsklausel, der zufolge die Vollstreckung des Haftbefehls bei im Vollstreckungsstaat begangenen Straftaten oder bei Handlungen, die in einem Drittstaat begangen wurden, aber vom Vollstreckungsstaat nicht als Straftat anerkannt werden, fakultativ ist.
- Eine Rückwirkungsklausel, aufgrund deren ein Mitgliedstaat Anträge, die vor der Annahme des Rahmenbeschlusses gestellt wurden, nach den im Bereich der Auslieferung geltenden Rechtsvorschriften behandeln kann.

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG - RAHMENBESCHLUSS

Im Einklang mit dem Mandat, das der Europäische Rat auf seiner Sondertagung vom 21. September und auf seiner Tagung vom 19. Oktober 2001 in Gent erteilt hatte, erzielte der Rat unbeschadet der Parlamentsvorbehalte dreier Delegationen eine politische Einigung über den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung.

Im Rahmenbeschluss werden das terroristische Ziel und die terroristischen Straftaten definiert sowie Schwellen für Mindesthöchststrafen für verschiedene Arten von Straftaten festgelegt.

Was die Definition des terroristischen Ziels betrifft, so hat der Rat sich für eine Formulierung entschieden, die ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, terroristische Straftaten effizient zu bekämpfen, und der Wahrung der Grundfreiheiten und Grundrechte ermöglicht, um so sicherzustellen, dass legitime Maßnahmen - beispielsweise im Rahmen gewerkschaftlicher Aktionen oder der Aktionen von Globalisierungsgegnern - keinesfalls in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fallen.

Was die Strafen für terroristische Straftaten betrifft, so billigte der Rat - entsprechend der auf seiner Tagung vom 16. November festgelegten allgemeinen Ausrichtung - eine Regelung mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren für das Anführen einer terroristischen Vereinigung und von 8 Jahren für die anderen im Rahmenbeschluss ausdrücklich genannten Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung. Für andere terroristische Straftaten sieht die Regelung Strafen vor, die über den im einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats vorgesehenen Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das gemeine Recht liegen.

EUROJUST

Der Rat gelangte unbeschadet der Parlamentsvorbehalte von vier Delegationen zu einer politischen Einigung über den Beschluss über die Einrichtung von Eurojust. Die Einigung wurde im Rahmen des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Tampere festgelegten Zeitplans erzielt, dem zufolge der Rechtsakt zur Einrichtung von Eurojust vor Ende 2001 erlassen werden sollte.

Wie erinnerlich, besteht das Ziel von Eurojust darin, die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu fördern und zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung jedes von einer zuständigen nationalen Behörde ausgehenden Ersuchens und jeder Information, die von einer Institution übermittelt wird, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig ist. Ferner hat Eurojust die Aufgabe, die internationale Rechtshilfe und die Erledigung von Auslieferungersuchen sowie die anderweitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu erleichtern, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

Eurojust setzt sich in der Weise zusammen, dass von jedem Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung ein nationales Mitglied entsandt wird, das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt. Jedes nationale Mitglied kann sich von einer Person oder bei Bedarf und mit Zustimmung des Kollegiums von mehreren Personen unterstützen lassen.

Der Beschluss über die Einrichtung von Eurojust tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Mit diesem Tag hört die vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit (PRO-EUROJUST) auf zu bestehen.

Gemäß den im Rechtsakt vorgesehenen Übergangsbestimmungen nimmt das nationale Mitglied der vorläufigen Stelle für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten die Aufgabe des nationalen Mitglieds von Eurojust bis zur endgültigen Benennung des nationalen Mitglieds des betreffenden Mitgliedstaats wahr.

Der Beschluss über den Sitz von Eurojust wird vom Europäischen Rat zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

BEKÄMPFUNG DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN UND DER KINDERPORNOGRAFIE

Der Rat verzeichnete breite Zustimmung zu einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes über die wichtigsten Elemente eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.

Ein Punkt bleibt derzeit noch offen, da eine Delegation vorgeschlagen hat, die Modalitäten für eine Ausnahme bei der Verpflichtung, Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie unter Strafe zu stellen, zu ändern.

Dieser Entwurf eines Rahmenbeschlusses stellt darauf ab, Handlungen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strafrechtlich geahndet werden sollten, zu definieren. Der Beschluss umfasst eine Definition des kinderpornografischen Materials und des Straftatbestands der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Ferner sind in dem Rahmenbeschluss zur Bestrafung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vorgesehen, zu denen auch die strafrechtliche Geldsanktion gehören kann.

HARMONISIERUNG DER STRAFEN

Der Rat hatte eine kurze Orientierungsaussprache über die Methode, nach der bei der Harmonisierung der Strafen vorgegangen werden soll.

Der Vorsitz konnte abschließend feststellen, dass alle Delegationen die Fortsetzung der Beratungen über eine Angleichung der Strafen auf der Grundlage einer Tabelle mit vier unterschiedlichen Strafniveaus, die jeweils einen Strafraumen umfassen und entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorzusehen sind, befürworten:

- Niveau 1: Auslieferungsfähige Strafen (allgemeine Regel);
- Niveau 2: Strafen, bei denen das Höchstmaß mindestens ein bis fünf Jahre beträgt (spezifische Kriterien)
- Niveau 3: Strafen, bei denen das Höchstmaß mindestens fünf bis zehn Jahre beträgt (spezifische Kriterien)
- Niveau 4: Strafen, bei denen das Höchstmaß mehr als zehn Jahre beträgt (Fälle, in denen die schwersten Strafen erforderlich sind).

Bei einer spezifischen Straftat im Sinne eines Rahmenbeschlusses müsste der Rat bei diesem System sich nur auf ein Niveau einigen. Der Rahmen der bei diesem Niveau vorgesehenen Strafen ließe jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, die Straftaten mit Freiheitsstrafen gemäß dem nationalen Strafgesetz zu ahnden.

Wie erinnerlich hat sich der Rat (JI) auf seiner Tagung vom 27./28. September 2001 auf ausdrücklichen Wunsch dreier Delegationen verpflichtet, auf unverzügliche Fortschritte hinsichtlich der Methode, nach der bei der Harmonisierung der Strafen vorgegangen werden soll, hinzuwirken.

EUROPOL

Der Rat hat den Direktor von Europol ermächtigt, ein Kooperationsabkommen mit den Vereinigten Staaten über den Austausch strategischer Informationen mit Ausnahme der Übermittlung personenbezogener Daten zu schließen.

Zweck des Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen Europol und den Vereinigten Staaten bei der Bekämpfung schwerwiegender Formen der Kriminalität und insbesondere des Terrorismus durch einen Informationsaustausch zu verstärken. Diese Zusammenarbeit erfolgt bei der Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung schwerwiegender Formen der Kriminalität und den Ermittlungen im Zusammenhang damit.

Was den Austausch personenbezogener Daten betrifft, so hat der Rat den von Europol erstellten Datenschutzbericht über die Vereinigten Staaten zur Kenntnis genommen und Europol ermächtigt, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten über den Abschluss eines Abkommens in diesem Bereich aufzunehmen.

Diese Beschlüsse stehen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates (JI) vom 20. September 2001; sie sollen die Beziehungen zwischen Europol und den Vereinigten Staaten stärken.

**UNTERZEICHNUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN EUROPOL UND DEN
VEREINIGTEN STAATEN**

Am Rande der Ratstagung haben der Direktor von Europol, Jürgen STORBECK, und der Botschafter der Vereinigten Staaten, Rockwell SCHNABEL, in Anwesenheit der Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Außenministers der Vereinigten Staaten, Colin POWELL, das oben genannte Kooperationsabkommen zwischen Europol und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet.

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Der Rat nahm Kenntnis von den eingehenden Ausführungen des Direktors von Europol, Herrn Jürgen STORBECK, über die laufenden Beratungen und die Fortschritte, die bei der Analyse der terroristischen Bedrohung im Anschluss an die Ereignisse vom 11. September und das Mandat, das der Europäische Rat Europol am 20. September 2001 erteilt hatte, erzielt worden sind.

Der Direktor von Europol verwies insbesondere auf das äußerst große Volumen an Rohdaten bzw. bereits verarbeiteten Daten aus den Mitgliedstaaten über die Aktivitäten des Al-Qaida-Netzes im Gebiet der Europäischen Union. Diese Daten werden derzeit von einer neuen Sondereinheit Europol analysiert. Er stellte generell eine sehr positive Änderung in der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Daten an Europol fest, obwohl weiterhin bestimmte Probleme insbesondere rechtlicher Art bestehen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt nahm der Rat ferner Kenntnis von einer Initiative der deutschen Delegation, die zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung vorschlägt, und beauftragte den Ausschuss "Artikel 36" und den Strategischen Ausschuss, den Vorschlag der deutschen Delegation zu prüfen.

Schließlich nahm der Rat zur Kenntnis, dass die zweijährliche Aktualisierung der Liste terroristischer Organisationen, der so genannten "Liste der dritten Säule", die im Wesentlichen für den operativen Gebrauch bestimmt ist, abgeschlossen ist.

ZUERKENNUNG ODER ABERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Der Rat erörterte vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Richtlinienvorschlags der Kommission die Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Zum Abschluss der Aussprache stellte der Vorsitz fest, dass der Rat im Großen und Ganzen Einvernehmen über die Struktur des Asylverfahrens auf europäischer Ebene erzielt und Ausrichtungen für die künftige Richtlinie über Mindestnormen betreffend die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft festgelegt hat.

MANAGEMENTKONZEPT FÜR DIE GRENZKONTROLLEN

Der Rat hörte Erläuterungen zu einem Bericht des Vorsitzes über ein europäisches Managementkonzept für die Kontrolle an den Außengrenzen der Europäischen Union und hatte eine Tischumfrage zur Festlegung einer gemeinsamen Ausrichtung für die weiteren Beratungen.

Der Vorsitz stellte nach der Aussprache im Rat fest, dass die Delegationen das in seinem Bericht enthaltene allgemeine Konzept unterstützen. Dieses Konzept stellt auf folgende Ziele ab:

- Verstärkung und Vereinheitlichung der europäischen Grenzkontrollen;
- Unterstützung der beitrittswilligen Länder bei der Organisation der Kontrollen an den zukünftigen Außengrenzen der Gemeinschaft durch die Einrichtung einer operativen Zusammenarbeit;
- Erleichterung des "Krisenmanagements" im Zusammenhang mit den Grenzkontrollen;
- Verhütung der illegalen Einwanderung und anderer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität.

EURODAC-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der französischen Delegation über den Verlauf der derzeit in den Mitgliedstaaten durchgeführten technischen Besuche, die es Frankreich ermöglichen sollen, der EURODAC-Zentraleinheit abgerollte Fingerabdrücke zu übermitteln. Diese Delegation wird ihre Auswertung der Ergebnisse dieser Besuche so bald wie möglich übermitteln, damit der Entwurf einer Verordnung über die EURODAC-Durchführungsbestimmungen bald angenommen werden kann.

Wie erinnerlich hat der Rat am 11. Dezember 2000 eine Verordnung über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens in den Mitgliedstaaten angenommen; Ziel ist die Ermittlung der Asylbewerber, die möglicherweise Anträge in mehr als einem Mitgliedstaat gestellt haben. In Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung ist vorgesehen, dass der Rat die Durchführungsbestimmungen einstimmig annimmt.

VISUMPF LICHT FÜR RUMÄNISCHE STAATSANGEHÖRIGE

Der Rat bestätigte die Ergebnisse der Beratungen des Gemischten Ausschusses über die Visumfreiheit für rumänische Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen ab dem 1. Januar 2002 im Einklang mit den Bestimmungen, die für Rumänien in der Verordnung zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vorgesehen sind, und nahm die nachstehende Erklärung an.

Die Befreiung rumänischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht wird ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt wirksam.

Erklärung des Rates zur weiteren Zusammenarbeit mit Rumänien anlässlich des Beschlusses zur Gewährung der Visumfreiheit

"Der Rat hat im Anschluss an den Bericht der Kommission an den Rat vom 29. Juni 2001 über 'die Befreiung rumänischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht' (KOM(2001) 361 endg.) die Einführung der Visumfreiheit für rumänische Staatsangehörige zum 1. Januar 2002 beschlossen.

Der Rate würdigt die von Rumänien realisierten und beabsichtigten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Verhinderung der illegalen Einwanderung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den eindeutigen und konkreten Zusagen, die Rumänien diesbezüglich gegeben hat. Der Rat hofft, dass diese Maßnahmen zu einer spürbaren Verbesserung führen.

Im Rahmen der unter Beteiligung der Mitgliedstaaten von der Gruppe 'Gemeinsame Bewertung' und den Kommissionsgremien durchgeführten Analysen der von jedem der beitrittswilligen Länder bereits erzielten und noch zu erzielenden Fortschritte im Hinblick auf die Übernahme des Besitzstands der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres wird sich der Rat besonders mit den Auswirkungen auf die innere Sicherheit und die illegale Einwanderung in den Mitgliedstaaten sowie mit den folgenden Aspekten befassen:

- Grenzkontrollen bei Einreise, Transit und Ausreise;
- Visumpolitik;
- Reisedokumente und Personalausweise;
- Rechtsvorschriften im Bereich Einwanderung und Asyl;
- Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit und Staatenlose;
- Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten;
- wirtschaftliche und soziale Dimension.

Der Rat wird nach regelmäßiger Bewertung erforderlichenfalls gemäß dem Vertrag einen Beschluss über die erforderlichen Maßnahmen fassen."

SONSTIGES

– ***WEITERES VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE ERKLÄRUNG VON SARAJEVO***

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht des Vorsitzes über die Tagung Hoher Beamter, die im Rahmen der Umsetzung der Erklärung von Sarajevo am 30. November 2001 in Belgrad stattfand; diese Erklärung betrifft insbesondere die Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Einwanderung und bei der Anpassung an die einschlägigen europäischen Normen.

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene mit Island und Norwegen ist am Vormittag des 7. Dezember unter Vorsitz der Justizministerin Islands, Frau Solveig PETURSDOTTIR, zusammengetreten und hat folgende Fragen erörtert:

VISUMPFLICHT FÜR RUMÄNISCHE STAATSANGEHÖRIGE

Der Gemischte Ausschuss billigte die Regelung für die Aufhebung der Visumpflicht für rumänische Staatsangehörige.

SIS II

– *NEUE FUNKTIONALITÄTEN*

Der Gemischte Ausschuss erteilte seine Zustimmung zur Durchführung einer Untersuchung über die Schaffung der technologischen Voraussetzungen für die Einbindung aller Mitgliedstaaten eines erweiterten Europas in das SIS II-System.

Die Untersuchung deckt insbesondere den Zugang von Europol, Eurojust, den Zulassungsstellen und möglicherweise den Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu SIS II ab.

Im Übrigen hatte der Gemischte Ausschuss einen ersten Gedankenaustausch über andere Verwendungsmöglichkeiten von SIS II, insbesondere die systematische Einspeicherung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Visa und die Erfassung von Randalierern.

BERICHT DES VORSITZES ÜBER DIE KONSULARISCHE ZUSAMMENARBEIT

Der Gemischte Ausschuss nahm Kenntnis von einem Bericht des Vorsitzes des Rates über die konsularische Zusammenarbeit vor Ort. Die Minister machten in ihren Beiträgen deutlich, dass sie die in diesem Bericht enthaltenen Gedanken und Vorschläge unterstützen, und befürworteten die Fortsetzung der Beratungen unter dem spanischen Vorsitz im Einklang mit den im Bericht skizzierten Leitlinien.

Im Bericht werden insbesondere die Mängel hervorgehoben, die an einigen Orten in Bezug auf die konsularische Zusammenarbeit festgestellt wurden; ferner werden mögliche Lösungen aufgezeigt.

STAND DER BERATUNGEN IM VISUMBEREICH

Der Gemischte Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass unbeschadet der Prüfung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ein umfassender Konsens in Bezug auf eine Verordnung über die einheitliche Visagegestaltung und die einheitliche Gestaltung des Formblatts für Visumanträge besteht.

Ferner billigte der Gemischte Ausschuss einen Beschluss betreffend die Verwaltungskosten bei Visumanträgen, der demnächst zur Annahme vorgelegt werden soll.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Liste der Straftaten, bei denen ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit eine Übergabe erfolgt, wenn sie im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 3 Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrug, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung und Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Kraftfahrzeugkriminalität,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

Dokumente, bei denen die Dokumentennummer angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen sind auf demselben Wege abrufbar oder beim Pressedienst erhältlich.

JUSTIZ UND INNERES

Gemeinsame Bewertungsskala für die Gefährdung von Persönlichkeiten, die die EU besuchen - Empfehlung

Der Rat nahm eine Empfehlung zur Festlegung einer gemeinsamen Bewertungsskala für die Gefährdung von Persönlichkeiten, die die Europäische Union besuchen, an (*Dok. 8168/01*).

Polizeiliche Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension - EntschlieÙung

Der Rat verabschiedete eine EntschlieÙung betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (*Dok. 13858/01*).

Europäische Polizeiakademie (EPA)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten billigten die Finanzregelung der EPA sowie den Haushaltsplan der EPA für das Jahr 2002 (*Dok. 12872/01*).

Der Rat nahm ferner Kenntnis vom jährlichen Arbeitsprogramm der EPA für das Jahr 2002 (*Dok. 12871/01*).

SIRENE

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen den Haushaltsplan 2002 für das SIRENE-Netz (Phase II) und den Helpdesk Server an.

SISNET

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen den Haushaltsplan 2002 für das SISNET sowie den Vorentwurf des Haushaltsplans 2002 für das SISNET an.

Europol - Verhandlungen über den Austausch personenbezogener Daten

Der Rat erließ einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2000/C 106/01 vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen (*Dok. 13923/01*). Dieser Beschluss ermöglicht die Aufnahme von Verhandlungen mit Monaco und dem Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung.

Ausweitung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der internationalen Kriminalität

Der Rat erließ einen Beschluss, mit dem das Mandat von Europol ab dem 1. Januar 2002 auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität ausgeweitet wird (*Dok. 14195/01 + 14196/01*).

Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Der Rat nahm eine Verordnung und einen Beschluss über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) an (*Dok. 14160/01 und 14161/01*).

Schengen - Katalog von Empfehlungen

Der Rat billigte die Grundsätze und Ziele, die in dem von der Gruppe "Schengen - Bewertung" erstellten Bericht in Bezug auf die Erstellung eines Katalogs von Empfehlungen und bewährte Praktiken dargelegt sind; ferner erklärte er sich damit einverstanden, dass den beitragswilligen Ländern bald ein Katalog "Grenzen, Rückübernahme und Rückführung" vorgelegt werden soll.

Schutz des Euro vor Fälschungen

Der Rat verabschiedete

- einen Beschluss über den Schutz des Euro vor Fälschungen (*Dok. 13436/01*);
- eine Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JAI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (*Dok. 13437/01*). Dieser betrifft insbesondere die Maßnahmen, die bei rückfälligen Tätern zu ergreifen sind.

Mit diesen Texten werden die im Rahmen der ersten und der dritten Säule bereits angenommenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldfälschung, insbesondere der Euro-Fälschung, verstärkt.

Organisierte Kriminalität in der Europäischen Union

Der Rat nahm Kenntnis vom Lagebericht über die organisierte Kriminalität in der Europäischen Union für das Jahr 2000.

Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken über Sicherstellungen von Drogen und abgezweigten Grundstoffen

Der Rat nahm eine Empfehlung über die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken der Strafverfolgungsbehörden über Sicherstellungen von Drogen und abgezweigten Grundstoffen an (*Dok. 12411/01*).

AUSSENBEZIEHUNGEN

Organisation zur Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)

Vom Rat wurden angenommen:

- ein Gemeinsamer Standpunkt betreffend die Beteiligung der Europäischen Union an der KEDO.

Ziel der Europäischen Union ist ein Beitrag zu einer umfassenden Lösung für das Problem der Verbreitung von Kernwaffen auf der koreanischen Halbinsel. Die Europäische Union schließt sich daher im Einklang mit den Zielen der KEDO dieser internationalen Aktion an, die von großer Bedeutung im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Sicherheit ist;

- ein Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss durch die Kommission des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation zur Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO).